

S A T Z U N G  
=====

des

SCHACHCLUB ERKRATH 1973

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "SCHACHCLUB ERKRATH 1973".

Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden  
(lt. Gründungsversammlung vom 28. Mai 1973).

Der Sitz des Vereins ist Erkrath.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar  
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte  
Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des  
Schachspielens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Einrichtung von  
Übungs- und Spielzeiten sowie die Durchführung  
schachsportlicher Veranstaltungen, wobei das Schachspielen als  
eine sportliche Disziplin begriffen werden soll, die der  
geistigen und charakterlichen Erziehung und sinnvollen  
Gestaltung der Freizeit dient; insbesondere sollen Kinder und  
Jugendliche für Schach interessiert werden und Gelegenheit  
haben, durch unentgeltlichen Unterricht ihr Talent zu  
entdecken.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erkrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; eine etwaige Ablehnung bedarf keiner Begründung.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch freiwilligen Austritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes; er ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres zulässig.

c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Durch Vorstandsbeschluß kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

ca) trotz zweimaliger Mahnung über ein halbes Jahr mit den Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist, oder

cb) in gröblicher Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß des Vorstandes wird dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitgeteilt.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand kann in Sonderfällen den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr herabsetzen oder erlassen.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

#### § 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- e) Entlastung des Vorstandes.

#### § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll einmal innerhalb eines Geschäftsjahres stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

#### § 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann Gäste und Vertreter der Öffentlichkeit zulassen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zu Beginn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur dann beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Person des Versammlungsleiters,
- Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

- (7) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muß einberufen werden, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

#### § 11 Der Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) der 1. Spielleiter,
- d) der 2. Spielleiter,
- e) der Kassenwart,
- f) der Jugendwart,
- g) der Materialwart,
- h) der Schriftführer.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und den 2. Vorsitzenden, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind; als auch durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer der Kassenwart sein muß.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, formlos einberufen werden können.  
 Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.  
 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.  
 Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.  
 Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftlich festgehalten und vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unterschrieben werden.
- (6) Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist zulässig, soweit nicht die Ämter des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden vereint werden.
- (7) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder in Einzelfällen von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.

## § 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- a) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.
- b) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall. Bei Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft des 1. Vorsitzenden übernimmt er dessen Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung.
- c) Dem 1. Spielleiter und 2. Spielleiter obliegt gemeinsam die Durchführung aller technischen und organisatorischen Angelegenheiten des Spielbetriebs.
- d) Der Kassenwart regelt die finanziellen Angelegenheiten, er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch.  
 Er führt die Kartei der Mitglieder.
- e) Der Jugendwart ist für die organisatorischen Angelegenheiten der Jugendlichen zuständig.  
 Er soll sich darüber hinaus bemühen, Jugendliche für das Schachspiel im Verein anzuwerben.

- f) Der Materialwart sorgt für die Bereitstellung und die pflegliche Behandlung des Spielmaterials und Zubehörs.
- g) Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
- h) Die unter c) bis g) genannten Aufgaben können, wenn das dafür zuständige Vorstandsmitglied vorübergehend verhindert ist, für die Zeit der Verhinderung von einem anderen vom 1. Vorsitzenden zu bestimmenden Vorstandsmitglied vertretungsweise mitübernommen werden.

### § 13 Schlußbestimmungen

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Er kann sich Verbänden oder anderen übergeordneten Vereinigungen anschließen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28. Mai 1973 errichtet.

Die Satzung wurde im Sinne der Urschrift vom 28. 5. 1973 ohne inhaltliche Änderung neu gefaßt.

Unter Änderung der §§ 2 und 3 wurde die Satzung am 10. Juli 1988 neu gefaßt.

Unter Änderung der §§ 4, 5, 9, 10, 11 und 12 wurde die vorliegende Fassung der Satzung beschlossen am 30. September 2005.